



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren wurden von der Mitgliederversammlung am 23.06.2026 beschlossen. Die festgesetzten Gebühren treten rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine neue Beitragsordnung festsetzen.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

1. Familienbeitrag

- Kinder, die an der Schule für die Polnische Sprache und Kultur angemeldet sind:
 - a. für ein Kind 80 EUR jährlich / 40 EUR halbjährlich
 - b. für zwei Kinder 100 EUR jährlich / 50 EUR halbjährlich
 - c. für drei Kinder 110 EUR jährlich / 55 EUR halbjährlich
 - d. für jeweils ein weiteres Kind erhöht sich der Beitrag um 0 EUR jährlich / 0 EUR halbjährlich.
- Ihre Eltern, die dem Verein beigetreten sind:
 - a. Erster Elternteil 10 EUR jährlich/ 5 EUR halbjährlich
 - b. Zweiter Elternteil 5 EUR jährlich/ 2,5 EUR halbjährlich

2. Individualer Beitrag

- Erwachsene: 20 EUR jährlich / 10 EUR halbjährlich

Bei Familien mit besonders schwieriger finanzieller Lage können individuelle Zahlungskonditionen vereinbart werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 3

1. Zu den festgelegten Beiträgen kann zusätzlich ein freiwilliger Betrag gespendet werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug zum 31.10. bei einer jährlichen Zahlungsweise und zum 31.10. und 30.04. bei einer halbjährlichen Zahlungsweise eines jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Eltern erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Erfolgte die Einreichung der erforderlichen Unterlagen erst nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres, kann der Beitrag bis zum 10. Tag eines der folgenden Monate eingezogen werden. Das erfolgt jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen seit der Einreichung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen

§ 4

Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung, der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5

Zahlt ein Mitglied den Beitrag in der festgelegten Frist nicht, erfolgt eine Mahnung. Führt auch diese nicht zur Zahlung des Beitrags in der durch die Mahnung festgelegten Frist, kann der Vorstand nach § 5 Nummer 1c in Verbindung mit § 5 Nummer 3 der Satzung das Mitglied ausschließen, weil das Mitglied bei der Nichtzahlung des Beitrags grundsätzlich den Vereinszwecken zuwiderhandelt.